

Werk

Titel: Ueber auflösende Bedingungen bey Erbeneinsetzung

Autor: Thibaut **Ort:** Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007 | log26

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen ber Beflagte das nur geradehin abzuleugnen. Denn man kann das nicht Repariren nennen, wenn die Uhr nicht geht, und in dem zwepten Bepiptel liegt die Verschiedenheit des Versproschenen und Seleisteten ohnehin am Tage. Den Inhalt des Versprechens des Klägers wird natürlich der Veflagte zu besweisen haben, wenn die Partheven darüber verschiedener Meisnung sind.

Es lassen sich indessen auch Fälle einer fehlerhaften Leistung denken, wo man nicht sagen kann, daß die Handlung dadurch in eine andere übergehe. Z. B. ein Baumeister übernimmt die Aussührung eines Gebäudes, leitet aber den Bau so sehlerzhaft, daß dasselbe zusammen zu stürzen droht. Hier hat der Baumeister geleistet, was er dem nackten Inhalt seines Verzsprechens nach zu leisten hatte, nämlich er hat das Gebäude ausgeführt. Der Beklagte kann sich daher mit dem Einwand: Erfülle erst den Vertrag deiner Seits, nicht mit Ersolg schügen, sondern muß durch Nachweisung des Fehlers seinen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Befreyung von der Gegenleistung begründen.

XIX.

ueber auflösende Bedingungen ben Erbeneinsehungen.

Bon Thibaut.

Die frühere gemeine Lehre, daß der Erbe nicht unter einer auflösenden Bedingung eingesetzt werden könne, ist in dieser Zeitschrift erst angegriffen 1), dann von mir vertheidigt 2), und jett wieder für falsch erklärt 3). Dieser neueste Angriff hat

¹⁾ v. Wening=Ingenbeim im Archiv 1. B. nr. 9.

²⁾ daf. 5. 33. 6. 317 - 323.

³⁾ von 3 immern baf. 7. 23. nr. 7.

mich aber nochemehr von der Nichtigkeit meiner früheren Ansficht überzeugeh und ich muß daher sebesonders da es einen sehr wichtigen spragtischen Rechtsfat betrifft, mich wieden duplicis rend vernehmen laffent augsbard pa aprilie 2 38 state of the

Jur Abkurgung des Streites will ich die kleinen Nebens grunde, welche im Wesentlichen nichts entscheiden also wie alles, was offenbar in vollend Ernst nicht gesagt sehn kann, auf sich beruhen lassen, und blos das hervorheben, worauf doch im Grunde alles ankommt, nämlich die Behauptung: eine bedingte ademtio sewein bedingtes Geben den und die Einsetzung unter einer auflösenden Bedingung sepregenau bes trachtet, nichts als eine bedingte ademtio, folglich gelte der, unter einer auflösenden Bedingung eingesetzte Erbe, als ob er unter der umgekehrten Bedingung aufschiebend eingesetzt sep.

Eben diesen Schluß halte ich nun aber für ganz versehlt. Eine auflösende Bedingung ist nämlich vorhanden, wenn ger sagt wird: A soll etwas erst haben, aber nachher soll sein Recht aufhören. Eine ademtio sub conditione dagegen ist vorhanden, wenn der Testator sagt: was ich dem A gab, das soll A nicht haben, außer dann und dann. Im pr. J. de ademt. legatorum steht darüber schon klar geschrieben, es sep ademtio: veluti si quod ita quis legaverit, do, lego, ita adimatur, non do, non lego, sive non contrariis, id est aliis quibuscunque verbis 5). Die Aeußerungen der Classifer sind eben so entscheidend. In L. 31. §. 8. de adim. leg. wird zur Beschreibung der ademtio der Fall angenommen, wenn der Testator gesagt hat: Titio sundum, quem legavi, heres meus ne dato. Eben so im §. 10. ibid.; und gleich nachher wird im §. 11. das: ademtum und manet sidei-

⁴⁾ Bie sich ergibt aus L. 27. §. 1. de condit. instit. L. 10. 14. de adim legat. L. 107. de condit. et demonstr. L. 6. pr. quando dies legator.

⁵⁾ Die letten Wörter erläutern fich aus Ulp. Fragm. XXIV. 29. vergl. mit L. 14. de acceptilat.

commissum einander entgegen gefett. Go fonnte denn auch in L. 16. l. c. gefagt werden; nihil interest, inducatur quod scriptum est; an adimatur. Alfo: die bedingte ademtio, wenn man die Bedingung geradezu, oder durch bas argumentnm a contrario gelten laft, ift ein bedingtes Bieders geben beffen, was juvor gen ammen ift, die Berufung unter einer auflösenden Bedingung aber gibt junachst etwas, und bedingt nur deffen Dauer durch Umftande. Wenn man das her aus der conditio resolutiva eine suspensiva macht, so ift dies eine reine Berdrehung, und mehr noch als eine foges nannte Conversion, der doch, wie die Grundfage über die Codicillar: Clausel zeigen 6), von den Classifern nicht gern bas Wort geredet ward. hier ware es auch gang unpaffend ge: wefen. Denn der Teftator fann ja oft recht ernftlich wollen, daß der Berufene vorläufig haben und genießen, und erft, wenn andere Umftande eintreten, wieder herausgeben foll. Wenn nun dies durch Interpretation dafin verdrefet wird, daß man fagt: ber Berufene foll vorläufig nicht haben, aber dann, wenn das Gegentheil jener Umstände eintritt, befommen : so wird war fo vel quasi interpretirt, aber man fann schwerlich be: haupten, daß dergleichen an sich in der Absicht des Testators lag. Und wie hatten die Claffifer zu diefer baaren Willführ fommen follen, da fie ja auf dem geraden Wege des Civilrechts bleiben, und die conditio resolutiva wie eine impossibilis verwerfen konnten, indem fie der letten an fich gang gleich fteht, weil der, welcher einmal Erbe ward, nach der Strenge immer Erbe bleiben muß? Rur das läßt fich allenfalls behaup: ten, daß die resolutive Bedingung ihre Wirfung thut, wenn fie vor dem Tode des Erblaffers eintritt, weil fie dann den Erwerb felbft hindert, und nun ju feiner Unmöglichfeit führt.

Es läßt fich auch für die, bisher von mir vertheidigte Ansicht noch ein sehr flarker Nebengrund anführen. Die Römer legen nämlich bep Berträgen überall auf das Tacitum

⁶⁾ Meine Bandeft. S. 784, not. m.

entscheidendes Gewicht; allein bey Testamenten kommen die Tacita nicht in Betracht, wenn sie nicht mit durch die Worte angedeutet werden?). Man kann also mit Gewissheit sagen, daß die Römer bey Erbeneinsehungen aus der conditio resolutiva keine suspendirende ademtio machten und machen konnten, wenn sie es nicht einmal bey den Berträgen thaten, mit deren Natur das Ausschen unverträglich war. Nun aber ist es ausgemacht, daß man nach der Strenge alles Ausschende bey Stipulations. Obligationen verwarf, obzleich man dabey das Ausschießende zuließ. Dennoch verdrehte man die conditio resolutiva und den dies ad quem nicht in eine bedingte ademtio, sondern die adjecta galten als non adjecta, bis man endlich mit der exceptio doli nachhalf, aber nicht, um ein Suspendiren herauszubringen, sondern um die Neben, bestimmung geltend zu machen §).

Zu diesem Allen nehme man noch dies: Die bedingte Ademtio wird überall bey Legaten und Erbeneinsetzungen under denklich gestattet). Wäre nun eine conditio resolutiva blob eine Art der bedingten Ademtionen, wie konnte denn von Pomponius in L. 55. de legat. I. gesagt werden: nec-tempore, nec loco, aut conditione finiri obligatio heredis legatorum nomine potest? Und doch geht die auflösende Bedingung gerade auf ein finire, wenn man sie nicht in etwas Anderes verdrehet. Nach der entgegen gesetzen Ansicht müßte man hier also bey L. 55. cit. so eine Art von Wortspiel voraussetzen, nämlich: ihr könnt nichts Resolvirendes verordnen, weil es — als suspendirend genommen wird, und so nicht weiter nach dem Resolviren gestragt zu werden braucht.

Wenn mir übrigens noch der Einwand gemacht ift: nach L. 55. cit. sep das Wiederauflösen eines Legats unmöglich ger

⁷⁾ L. 9. pr. de hered. inst. L. 7. §. 2. de supellect. legat.

^{8) §. 3.} J. de verb. obl. L. 56, §. 4. D. eod. L. 44. §. 1. de O. et A.

⁹⁾ S. oben act. 4.

wesen, und Juffinian habe in L. 26. C. de legat. blos in Betreff des dies ad quem eine Ausnahme gemacht, in Betreff ber Bedingung aber nichts geandert, folglich muffe ich auf allen Fall meine Behauptung aufgeben; daß Resolutiv Bes bingungen ben Legaten wirkten: fo muß ich gerade diefen Gin: wand auf der einen Seite für mich benugen, und auf der andern Seite verwerfen. Die L. 26. c. geht nämlich auf alle legata temporalia over ad tempus relicta, also gewiß auch auf die, welche bis zu einem ungewiffen Tage hinterlaffen find, mithin ganz unter den Grundsätzen von der conditio stehen 10), folge lich nach der Anficht meines Gegners feineswegs ungültig find, sondern, quasi re bene gesta, als sub conditione ademta gelten. Wie fommt es nun aber, daß der Jurift in L. 55. cit. die resolvirenden Bestimmungen für etwas Berbotenes erflart, und daß Juftinian in I., 26. C. cit. fagt: man habe legata temporalia für irrita gehalten, und noch dazu mit Berweisung auf Stipulationen, in Unsehung deren es gang gewiß ift, daß man die Nebenbestimmung verwarf, und das Recht als perpetuum behandelte? Es fann wohl für meine Unficht nichts Stärkeres gesagt werden!

Die erwähnte enge Interpretation der L. 26. C. cit. muß ich, nach dem Benspiel der älteren Juristen, auch verwersen. Schon eine Art von argumentum ab absurdo stimmt mich dazu. Wenn nämlich daß strenge Recht, nach Analogie formeller Verträge, bey Legaten alles siniri obligationem verwarf, die Billigkeit aber am Ende doch durch die exceptio doli ein temporale herausbrachte, ohne Unterschied, ob eine Zeitbestimmung, oder eine Bedingung als ausschend gesetzt war, und wenn es Justinian für zweckmäßig hielt, diese höchst vermünstige Billigkeit auch auf Legate anzuwenden 11): wie in aller Welt konnte der Kaiser denn auf die Idee gerathen, daß

¹⁰⁾ L. 75. L. 79. de cond. et dem. L. 4. pr. fundo dies legator.

¹¹⁾ Die Idee mancher alterer Jurifien, daß man schon nach dem Pandeftenrecht auch ben Legaten eine exceptio doli gefiatten

man bas Auflofen ju geftatten habe, wenn die Disposition einen dies ausspreche, aber nicht, wenn eine conditio resolutiva gesett fep? Erwägt man nun, daß alles, was durch irgend einen Umftand auf eine Zeit beschränft ift, temporale heißt 12); daß die conditio resolutiva auch die Dauer eines Rechts beschränkt, und daffelbe jum temporali macht; daß man jede Bedingung auch in der Form einer Zeitbestimmung ausdrucken fann, oder umgefehrt, und daß man eben deswegen mit Domponius fagen muß: utrobique est eadem conditio, man mag nun per conditionem tempus demonstrare, ober per tempus conditionem 13): so fann es wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Juftinians neue Borichrift auf alle Salle geht, da der Rudfall eines Legats verordnet ift, es mag die Dauer des Rechts von einem dies oder einer vor: zugsweise sogenannten conditio abhängig gemacht sepn. Man fann dies um fo leichter annehmen, da der Raifer auch fonft unter dem Ausdruck ad tempus alles begriffen hat, was in Unsehung feiner Dauer vorübergehend fepn fann. Denn im S. 3. J. de verb. obl. trägt er die alte Lehre über Stipulationen ad tempus vor. Gleich darauf fommt er im §. 4. auf bedingte Stipulationen. Allein hier wird nur von der conditio suspensiva, aber nicht von der resolutiva geredet, welches nur gerechtfertigt werden fann, wenn man annimmt, baß durch jenes: ad tempus, alles Resolvirende befaßt feyn follte.

fonne, Cujac. opp. T. 7. p. 145. 146. Paciroll. var. lect. L. 2. c. 66. läßt sich wegen L. 26. c. cit. gewiß nicht rechtsfertigen.

¹²⁾ L. 9. pr. de lib. et posth. L. 101. §, 2. de V. S.

¹³⁾ L. 22, pr. quando dies legator.